

Mietbestimmungen Tent in Time GmbH

Die von unserer Firma mietweise gelieferten Bauten und Materialien unterstehen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, den folgenden Mietbestimmungen:

1. Eigentum

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum.

2. Bauplatz

Der Mieter lässt sich über allfällige Leitungen und Kabelstränge im Boden informieren und weist unsere Monteure auf solche hin. Für Schadenfälle und Unfälle, die auf das Fehlen dieser Information zurückzuführen sind, ist der Mieter haftbar. Der zu bebauende Platz muss vor dem Antransport des Materials geräumt sein und für Fahrzeuge mit Anhänger gut zugänglich und befahrbar sein. Nach dem Abtransport des Materials ist es Sache des Bestellers, den Platz wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, sowie den Platz gründlich zu säubern. Für das Versäumnis dieser Obliegenheiten übernehmen wir keine Verantwortung und Haftpflicht. Während der Montage und Demontage ist das Betreten der Baustelle durch unbefugte, strikte zu untersagen. Für Unfälle, die jenen Personen in dieser Zeit zustoßen, haften wir nicht.

3. Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter übernimmt und besorgt folgende Arbeiten zu seinen Lasten, falls diese nötig sind:

- a) Die Zufuhr des elektrischen Stroms ab Anschlussleitung bis Kabelrolle / Verteilkasten (von uns geliefert). Diese Arbeiten hat ein konzessionierter Installateur auszuführen.
- b) Die Kanalisations- oder Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers längs der Halle.
- c) Der Mieter verpflichtet sich, die schriftlich oder mündlich vereinbarte Anzahl Hilfskräfte für die Montage, Demontage sowie für den Ablad und Auflad des Anhängers termingemäß zu stellen. Der Vermieter ist berechtigt, den Mehraufwand, welcher ihm durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entsteht (z.B. längere Montage- und Demontagezeiten unserer Monteure, Wartezeiten von Fahrzeugen), zusätzlich zu berechnen.
- d) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung, Hilfskräfte zu stellen, nicht nach, übernimmt der Vermieter keine Gewähr für eine termingerechte Erstellung des Mietobjekts.
- e) Bei fehlendem Hilfspersonal ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die erforderlichen Hilfskräfte bei sich oder bei einem Dritten zu beschaffen.
- f) Beschädigungen an sämtlichen in Miete stehenden Materialien der Tent in Time GmbH, welche durch unsachgemässe Behandlung oder Benützung infolge Terror, Vandalenakte, Aufruhr, Demonstrationen oder Krieg entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Abhandengekommenes Material (z.B. Tische, Bänke, Blachenmaterial, Beleuchtungskörper usw.) wird in Rechnung gestellt.
- g) Bei Aufkommen von Sturmwinden und am Schluss der Veranstaltung sind alle beweglichen Öffnungen an der Festhalle (Eingänge, Giebelfenster und Seitenvorhänge) zu schliessen. Bei Sturmwinden ab 80km/h ist das Festzelt zu verlassen.
- h) Das Anbringen von Reklameklebern an unseren Zelten ist untersagt. Reinigung oder Beschädigung aus Nichtbeachtung wird separat verrechnet.
- i) Das Einholen der nötigen Bewilligung zur Erstellung der Bauten (Bau – und Verkehrspolizei, Gesundheitsbehörde, Feuerpolizei etc.)

4. Allgemeine Pflichten des Vermieters

- a) Die Unternehmerfirma führt die betreffenden Bauten nach den baupolizeilichen Vorschriften aus.
- b) Sie ist verantwortlich für die termingerechte Einhaltung der Montage- und Demontagezeiten, vorbehaltlich Verzögerungen durch höhere Gewalt, Sturm- und Brandschaden des Vertragsguts oder Unfall des Transportfahrzeugs: in diesen Fällen haftet der Vermieter für den Verspätungsschaden nicht.

5. Haftpflichtversicherung

Vom ersten Aufstellungstag bis zum letzten Abbruchtag ist unsere Konstruktion haftpflichtig bis CHF. 5 Mio. versichert. Der Veranstalter des Festes hat jedoch zusätzlich eine Fest-, Unfall-, und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Feuerversicherung

Das gesamte von der Tent in Time GmbH gelieferte Material ist gegen Elementarschäden versichert.

7. Auflagen im Winter

Die Festhallen und Partyzelte werden ohne Schneelast berechnet und dürfen daher nur in der wärmeren Jahreszeit aufgestellt werden. Bei Aufstellen der Zelte in der kalten Jahreszeit ist das Zeltdach vom Mieter sofort von der Schneelast zu räumen, oder die Zelte sind so aufzuheizen, dass der Schnee sofort schmilzt.

8. Rücktritt des Vertrags

Sollte der Anlass, für den die Objekte gemietet wurden, aus höherer Gewalt abgesagt werden (z.B. Ausbruch von Krieg oder Seuche, Nationaltrauer usw.), so kann der Mieter den Vertrag entschädigungslos auflösen.

In allen übrigen Fällen des Rücktritts nach Vertragsabschluss hat der Mieter folgende Entschädigungen zu entrichten:

Rücktritt bis 6 Monate vor Anlass: 30% der Auftragssumme

Rücktritt bis 3 Monate vor Anlass: 50% der Auftragssumme

Rücktritt bis 2 Monate vor Anlass 75% der Auftragssumme

Rücktritt unter 1 Monat 80% der Auftragssumme

Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Als Gerichtsstand gilt Thun als vereinbart

Steffisburg, März 2011, Tent in Time GmbH

Tent in Time GmbH
Schnittweierweg 36
3612 Steffisburg